



ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- WAb Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Allgemeines Wohngebiet - mit Beschränkungen
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Verkehrsfläche - Parken
- öffentliche Verkehrsfläche - Anwandweg
- öffentliche Grünfläche - Ortsrandeingrünung
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- max. Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze
- offene Bauweise / nur Einzelhäuser zulässig
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Pflanzgebot gem. §9 Abs.1, Ziff. 25a BauGB
- Straßenbaum - ungefährender Standort, Pflanzgebot gem. §9 Abs.1, Ziff. 25a BauGB (sh. Pflanzenvorschlagsliste C)
- Pflanzung von Obst- bzw. Wildobstbäumen auf öffentlichen Grünflächen gemäß Pflanzenvorschlagsliste A, ohne Standortbindung, aber mit Stückzahlvorgabe
- Heckenpflanzung mit Standortbindung auf öffentlichen Grünflächen gemäß Pflanzenvorschlagsliste B
- Anlage eines Blühstreifens
- Ansaat einer Landschaftsrasenmischung mit Kräutern für trockene Standorte (z.B. RSM 8.1 Variante 1 als Regio-Saatgut)
- Anlage von Biotopbausteinen (Steinhaufen nach KARCH)
- Bestehende Versorgungsleitung unterirdisch (Wasser/Strom)
- Lage der Grundstückszufahrt - zwingend (Zufahrtsbreite max. 6,0m, sh. Textziffer A10a)
- Wasserfläche - Regenrückhaltebecken (RHB)

B Hinweise

- Grundstücksgrenze geplant
- Grundstücksgrenze entfallend
- Flurnummer
- Gebäude geplant

TEXTTEIL

A Planungs- und baurechtliche Festsetzungen

- A1 Art der Nutzung, Grundstücksgröße, Abstandsflächen**
- a Die im Allgemeinen Wohngebiet (WAb) nach §4(3) Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO (Beherbergungsbetriebe, sonst. nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. §1(6) Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und daher nicht zulässig.
- b Die Grundstücksgröße hat mind. 450 m² zu betragen.
- c Bezüglich der Abstandsflächen gelten die Bestimmungen des Art. 6 der BayBO.
- A2 Zahl der Wohneinheiten, Gebäudehöhe, Geschosshöhe**
- a Je Wohngebäude sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.
- b Die Gesamthöhe der Gebäude darf - unter Beachtung der unter Textziffer A2c, A2d und A2e genannten Einschränkungen - gemessen zwischen Oberkante-Erdgeschoß-Rohfußboden und der Oberkante der höchsten Stelle des Gebäudes (OK-First) - 9,5m nicht überschreiten. Fotovoltaikanlagen, Solarkollektoren und sonst. Bauteile, mit Ausnahme von notwendigen Kaminen dürfen nicht darüber hinaus ragen.
- c Abweichend von Textziffer A2b darf die Höhe von Flachdachgebäuden - gemessen zwischen Oberkante-Erdgeschoß-Rohfußboden und OK-Attika - 7,00m nicht überschreiten.
- d Abweichend von Textziffer A2b darf die traufseitige Wandhöhe bei geneigten Dachformen - gemessen zwischen Oberkante-Erdgeschoß-Rohfußboden und dem Schnittpunkt mit OK Dachhaut mit der Außenwand - 7,00m nicht überschreiten.
- e Die Putzfirstwandhöhe darf - gemessen zwischen Oberkante-Erdgeschoß-Rohfußboden und der Oberkante der höchsten Stelle des Gebäudes (OK-First) - 8,0m nicht überschreiten.
- A3 Garagen**
- a Für die erste Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze für die weitere Wohneinheit mind. 1 zusätzlicher Stellplatz zu errichten.
- b Garagen und Stellplätze sind, soweit nichts anderes festgesetzt ist, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Der Stauraum hat mind. 5 m, höchstens 9 m zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie zu betragen. Die eingezeichneten Baulinien gelten nicht für die Errichtung von Garagen. Die Zufahrtsbreite der Grundstücke darf max. 6,0 m betragen.
- A4 Dachdeckung**
- a Dachbedeckungen aus Zink oder Kupfer sowie Rinnen und Fallrohre, Kaminverwahrungen aus Kupfer sind unzulässig.
- A5 Immissionsschutz**
- a Zur Vermeidung von Rauchgasbelastungen sind in Anlehnung an die Feuerungsverordnung die Gebäude so zu planen und zu errichten, dass die Mündungen von Abgasanlagen die Oberkanten von Lüftungöffnungen, Fenstern oder Türen von Aufenthaltsräumen
- a) in einem Umkreis von 15m bei Feuerstätten für feste Brennstoffe
 - b) in einem Umkreis von 8m bei Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe um mindestens 1m überragen müssen.
- A6 Sockel**
- a Die Sockelhöhe der Gebäude darf - gemessen zwischen OK-öffentliche Verkehrsfläche der Erschließungsseite (d. i. Seite der Garagenzufahrt) des Baugrundstücks und OK-Erdgeschoß-Rohfußboden - mittig auf der Grundstücksgrenze der Erschließungsseite, 0,5m nicht überschreiten.
- b Liegt das natürliche Gelände des Baugrundstücks auf der Erschließungsseite des Baugrundstücks unter OK-öffentliche Verkehrsfläche, so ist die Fläche zwischen OK-öffentliche Verkehrsfläche auf der Erschließungsseite des Baugrundstücks und Gebäude soweit aufzufüllen, dass die erschließungsseitige Sockelhöhe, bezogen auf die Mitte der Grundstücksgrenze der Erschließungsseite, max. 0,5m beträgt.
- A7 Werbeanlagen, Fernsehantennen**
- a Werbeanlagen, Hinweisschilder etc. sind in Werkstoff, Größe, Form und Farbe dem kleinteiligen Aufbau der Fassaden anzupassen. Unzulässig sind:
- Werbeanlagen außerhalb der Stätten der Leistung
 - Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht

- giebelseitig: Werbung oberhalb der Fensterbrüstung des DG,
 - traufseitig: Werbung oberhalb der Traufe
- b Das Anbringen von Automaten ist unzulässig.
- c Satellitenempfangsanlagen sind grundsätzlich so aufzustellen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Ist dies nicht möglich, so sind diese Anlagen auf dem Dach zu montieren und im Farbton der Dachdeckung zu gestalten.
- A8 Grünordnung**
- a Für die angestrebte Grundstücksbepflanzung sollten mind. 50% standortgerechte, heimische Laubgehölze aus folgender Gehölzauswahl Verwendung finden:
- Bäume 1. Ordnung:** Winterlinde, Esche, Vogelkirsche, Spitzahorn, Stieleiche
Bäume 2. Ordnung: Obstbäume in Sorten, Feldahorn, Hainbuche, Eberesche, Mehlebeere, Hasel, Eingriffliger Weißdorn, Roter Hartriegel, Schlehe, Wildrose, Salweide, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Liguster
Sträucher: Wildrosen, Schwedische Mehlebeere, Walnuss, Altbewährte Obstsorten: z. Bsp. Danziger Kantapfel, Roter Boskop, Topaz, Prinzenapfel, Berner Rosenapfel, Landsberger Renette, Rote Sternrenette, Winterrambur, Jakob Lebel, Jakob Fischer, Goldpalmärie, Gellammer Kardinal, Schöner aus Nordhausen etc.
- Streuobst-wiesen:** Wildobst mit Walnuss: Speierling, Wildbirne, Elsbeere, Vogelkirsche, Schwedische Mehlebeere, Walnuss, Altbewährte Obstsorten: z. Bsp. Danziger Kantapfel, Roter Boskop, Topaz, Prinzenapfel, Berner Rosenapfel, Landsberger Renette, Rote Sternrenette, Winterrambur, Jakob Lebel, Jakob Fischer, Goldpalmärie, Gellammer Kardinal, Schöner aus Nordhausen etc.
- b Die Massierung von fremdländisch wirkenden, immergrünen Gehölzen mit künstlicher Wuchsforn, wie z. B. Säulenwacholder, Scheinzypresse, Eibe und Lebensbaum, sowie das Anlegen strenger Hecken mit diesen Gehölzen ist nicht zulässig. Der Vorzug ist laubabwerfenden Gehölzen zu geben, wobei primär standortheimische Gehölze gemäß der Gehölzauswahl Verwendung finden sollten.
- c Fassaden und Einfriedungen sind an geeigneten Stellen mit Kletter- und Rankpflanzen, wie z. B. echter und wilder Wein, Efeu, Waldrebe, Kletterhortensie, Wilder Hopfen, Kletterrosen etc. zu begrünen.
- d Im Süden und Osten des Geltungsbereichs auf den Fl.Nrn. 1001 bis 1006 der Gemarkung Heidenfeld, Gemeinde Röhlein wird ein mindestens 6 m breiter Streifen zur Einbindung der Wohngebiets-erweiterung in das Landschaftsbild vorgesehen und als öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Pkt. 15 BauGB) festgesetzt (2.395 m²). Die darüber hinaus getriebenen zusätzlichen Eingrünungsmaßnahmen im Süden und Osten des Geltungsbereichs auf den Fl.Nrn. 1001 bis 1006 der Gemarkung Heidenfeld, Gemeinde Röhlein werden abzüglich eines 6 m breiten Streifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie öffentliche Grünflächen festgesetzt und mit 3.455 m² dem Ökotopte der Gemeinde Röhlein zugeordnet. Weiterhin wird auf der Fl.Nr. 1000 der Gemarkung Heidenfeld, Gemeinde Röhlein die 560 m² große Fläche des naturnah gestalteten Rückhaltebeckens zu 50 % für das Ökotopte angerechnet (=280 m²) sowie die umgebende Grünfläche mit 1.465 m² vollständig für das Ökotopte der Gemeinde Röhlein angerechnet.
- e Um das geplante Wohngebiet besser in das Landschaftsbild einzubinden und einen Ortsrand aufzubauen, werden verschiedene Gehölzpflanzungen und Ansaaten festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):
- Pflanzenvorschlagsliste A für Bäume auf der Eingrünungsfläche und am RHB**
 Als Baumarten I. und II. Ordnung sind Hochstämme von Laubbäumen (Baumarten I. Ordnung: Qualität H, 3 x v., STU 16 - 18, Baumarten II. Ordnung: Qualität H, 3 x v., STU 14 - 16) aus gebiets-eigenen Herkünften (soweit verfügbar) sowie Obstbäumen (Qualität: H, 2 x v., STU 10-12) folgender Arten vorgesehen (Pflanzenvorschlagsliste A):
- | | |
|------------------------|-------------------|
| Vogel-Kirsche | Prunus avium |
| Spitz-Ahorn | Acer platanoides |
| Walnuss | Juglans regia |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Elsbeere | Sorbus terminalis |
| Speierling | Sorbus domestica |
| Schwedische Mehlebeere | Sorbus intermedia |
| Wildbirne | Pyrus pyrastror |
- sowie 50 % Obstbaum-Hochstämme in regionaltypischen Sorten.
- Pflanzenvorschlagsliste B für Hecken aus heimischen Straucharten und Bäumen II. Ordnung auf der Eingrünungsfläche und am RHB**
 Als Baumarten II. Ordnung sind Heister (Qualität: Hei, 2 x v., Höhe 125-150 cm) mit einem Anteil von ca. 8 % aus gebiets-eigenen Herkünften (autochthones Pflanzmaterial) folgender Arten vorgesehen, z.B.:
- Bäume II. Ordnung:**
- | | |
|---------------|-------------------|
| Vogel-Kirsche | Prunus avium |
| Spitz-Ahorn | Acer platanoides |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Elsbeere | Sorbus terminalis |

- Für die Strauchpflanzungen werden einheimische Gehölzarten (Str., 2 x v., Höhe 70-90 bzw. 60-100) aus gebiets-eigenen Herkünften (autochthon) vorgesehen, z.B.:
- | | |
|-----------------------|--------------------|
| Hasel | Corylus avellana |
| Pflaflenhütchen | Euonymus europaeus |
| Heckenrose | Rosa canina |
| Weinrose | Rosa rubiginosa |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| Feld-Ahorn | Acer campestre |
| Schlehe | Prunus spinosa |
| Blut-Hartriegel | Cornus sanguinea |
| Gemeine Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |

- sowie vergleichbare einheimische Arten.
- Weiterhin wird im Osten der Fläche ein 3 m breiter Blühstreifen entlang der Grenze zur landwirtschaftlichen Nutzfläche mit der Saatgutmischung „Veitshöchheimer Bienenweide“ angelegt. Diese ist voraussichtlich ca. alle 5 Jahre umzubrechen und neu einzusäen. Bei Bedarf ist im Frühjahr vor dem Neuaustrieb ein Mulch- oder Pflegeschnitt möglich. Die verbleibende Fläche wird mit einer Landschaftsrasenmischung mit Kräutern für trockene Standorte (z.B. RSM 8.1, Variante 1 als Regio-Saatgut) breitflächig eingesät und zu einer mageren Glattfaherwiese entwickelt. Die Gras- und Krautfluren sind in den ersten Jahren (max. 3 Jahre lang) frühzeitig zweimal jährlich zu mähen (1. Mahdtermin ab 01.06., 2. Mahdtermin ab 01.09.), um eine Ausagerung durch Entzug der Biomasse zu erreichen und gleichzeitig eine mögliche Ausbreitung v.a. der Acker-Kratzdistel in den Randbereichen zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Das Mahgut ist zu entfernen.
- Anschließend (spätestens ab dem 4. Jahr) wird eine abschnittsweise Mahd (Mahdtermin ab 15.06.) mit Erhalt von etwa 10 % ungemähten Teilflächen als lineare Steifen für die Überwinterung von Insekten und Kleintieren vorgesehen. Diese Steifen werden in ihrer Lage immer wieder gewechselt, damit dort keine Gehölze aufkommen.
- Als Biotopbausteine ist die Anlage von ca. 12 Steinhaufen für die Zauneidechse gemäß Praxismerkblatt Kleinststrukturen Steinhaufen und Steinwälle nach KARCH (Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienstrukturen in der Schweiz), 2011 vorgesehen (siehe Begründung Kap. 3.2).

- Pflanzenvorschlagsliste C für die Einzelbäume im Straßenraum**
 Im Straßenbereich des Geltungsbereichs werden insgesamt 24 Laubbäume zur Begrünung gepflanzt. Als Baumarten (Mindestgröße der Gehölze: Hochstamm 3 x v., m. B., Stammumfang (STU) 14 - 16 cm) sind folgende Arten vorgesehen:
- | | |
|------------------|-----------------------------------|
| Feld-Ahorn | Acer campestre „Elsrijk“ |
| Säulen-Hainbuche | Carpinus betulus „Frans Fontaine“ |
| Baumhasel | Corylus colurna |
| Vogel-Kirsche | Prunus avium |
- sowie weitere klimafeste Arten der sog. GALK-Straßenbaumliste
- Die Qualitätsmerkmale der Pflanzen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ und der DIN 18916. Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen. Die Pflanzungen erfolgen unter Berücksichtigung der nachbarschaftsrechtlichen Abstände.

- f Die Pflanzungen im öffentlichen Bereich sind der Baugabierschließung spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
- g Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

- h Die Vorentwürfe der zu erstellenden Ausführungspläne für das naturnah zu gestaltende Regenrückhaltebecken, die Ortsrandeingrünung und die Ökotoptflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.
- i Nach der planmäßigen Fertigstellung alle festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen, Einsaaten einschließlich Blühstreifen und Biotopbausteinen für Reptilien ist in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des auf die Fertigstellung folgenden Jahres ein Ortstermin durch die Gemeinde Röhlein mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren, bei der Unter Beteiligung der beauftragten ökologischen Baubegleitung eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser landschaftspflegerischen und ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.

- A9 Regenwassernutzung und Versickerung**
- a Die Versiegelung der Freiflächen hat sich auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zufahrten, Stellplätze, Wege etc. sind mit versickerungsgünstigen Belägen zu befestigen.
- b Eine Regenwasserrückhaltung ist gestattet. Folgende Mindestgrößen der Regenwasserrückhaltungen werden empfohlen:
- 1,0m³ pro 100m² versiegelte Fläche, wenn das Überlaufwasser versickert oder oberflächlich abgeleitet wird
 - 1,5m³ pro 100m² versiegelte Fläche, wenn ein Überlauf in die Kanalisation erfolgt.
- Aufgespültes Oberflächenwasser sollte zur Gartenbewässerung oder zu anderen Brauchwasserzwecken verwendet werden. Der Einsatz von Wasserkreislaufsystemen sollte angestrebt werden.

- A10 Grundstückszufahrten**
- a Sind die Grundstückszufahrten in der Planzeichnung zwingend festgesetzt, so haben die Zufahrten von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen auf die privaten Grundstücke ausschließlich an den festgesetzten Stellen zwingend zu erfolgen. Sie dürfen eine Breite von 6,0m nicht überschreiten. Weitere Zufahrten sind nicht zulässig.
- A11 Bodenschutz und Bodenarbeiten**
- a Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen.
- b Der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) muss außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli liegen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, sowie zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrotchen Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte geprüft werden.

- B Hinweise**
- 1 Bei den im Plan dargestellten Baukörpern und Grundstücksgrenzen handelt es sich um unverbindliche Darstellungen.
- 2 Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Das Ableiten von Grund-, Quell-, Hausdränage- oder Dränwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass verschmutztes Oberflächenwasser der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen ist. Wenn Oberflächenwasser mit öhthaligen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze etc.) sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.
- 3 Auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Unterer Unkenbach“ wird verwiesen.
- 4 Zur Sanitärinstallation sollen wassersparende Armaturen verwendet werden.
- 5 Das Grundwasser kann gelegentlich ansteigen. Deshalb und wegen des allgemein hohen Grundwasserstandes (ca. 2,0m unter Gelände bei +/- 1,0m Schwungradbreite) wird empfohlen, die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszuführen.
- 6 Auftretende Funde von Bodentierresten sind - gem. den gesetzlichen Bestimmungen - unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg oder der Unteren Denkmalbehörde am Landratsamt Schweinfurt zu melden und die aufgefundenen Gegenstände sowie den Fundort unverändert zu belassen.
- 7 Gemäß Art 6b Abs. 7 BayNatSchG sind die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie die Kompensationsflächen gemäß Art 6a Abs. 3a BayNatSchG im Ökofachkataster zu erfassen. Nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen (einschl. Ökotopte) sind diese als Bayer. Landesamt für Umwelt zu melden.
- 8 Zur Sicherstellung des aktiven Brandschutzes darf die Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge nicht durch Bäume und unbefestigte Flächen behindert werden.
- 9 Es wird darauf hingewiesen, dass durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu bestimmten Zeiten (Ernte-, Saatzeit, etc.) mit einem erhöhten Immissionsaufkommen (Staub, Lärm, etc.), insb. durch:
- tags sowie auch nachts an- und abfahrenden LKW-Verkehr und deren Kühlaggregate
 - an Sonn- und Feiertagen anfallenden Kultur-, Gieß- und Erntearbeiten
 - das Fahren von Containern an Sonn- und Feiertagen bei Kultur- und Erntearbeiten zu rechnen ist.
10. Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück ist der Oberboden abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder einzubauen (sh. Textziffer A11a). Es wird empfohlen nicht mehr benötigten Oberboden ist für Bodenverbesserungen in der heimischen Landwirtschaft zu verwenden.

VERFAHRENSVERMERKE

- A Die Aufstellung des Bebauungsplans im Verfahren nach §13b BauGB wurde vom Gemeinderat am 26.9.2017 beschlossen.**
 11.07.2017
 Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 27.07.2017 bekannt gemacht.
- B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.12.2017 bis 22.1.2018 öffentlich ausgelegt.**
 Röhlein, den 23. JAN. 2019 Bürgermeister
- C Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.11.2018 bis 10.12.2018 erneut öffentlich ausgelegt.**
 Röhlein, den 23. JAN. 2019 Bürgermeister
- D Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 18.12.2018 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.**
 Röhlein, den 23. JAN. 2019 Bürgermeister
- E Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist am 14. JAN. 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Röhlein während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)**
 Röhlein, den 23. JAN. 2019 Bürgermeister